

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rechtsanwalt & Journalist

Olaf **K**retzschmar

Holtenauer Straße 62

24105 Kiel

E-Mail:info@kiel-recht.de

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtenauer Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

Was sind AGB und wo sind sie geregelt ?

- Definition Allgemeine Geschäftsbedingungen: §§ 305 Abs. 1, 310 Abs. 3 BGB
- Früher §§ 1 ff. AGBG
- Nach Schuldrechtsreform 01.01.2002:
→ 2. Abschnitt Allgemeines Schuldrecht
§§ 305 – 310 BGB

Wichtigste Merkmale:

- Bedingungen, für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert
- Verwender stellt sie
- kein Aushandeln = kein Einräumen von Gestaltungsfreiheit, kein Ernsthaftes zur Disposition stellen mit Bereitschaft sie zu ändern

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf **K**retzschmar
Holtener Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

Wie werden AGB überhaupt Vertragsbestandteil ?

→ AGB müssen Vertragsbestandteil werden § 305 Abs. 2 BGB (3 Voraussetzungen)

1. Hinweis an die andere Vertragspartei ausdrücklich/ Aushang (Massenverkehr) auf die AGB

2. Möglichkeit für die andere Vertragspartei in zumutbarer Weise Kenntnis zu erlangen

- **Übergabe Schriftstück bei Vertragsschluss oder mündliche Mitteilung der AGB**
- **Fernmündlich nach Hinweis auf AGB § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB wobei Kunde nach Individualvereinbarung auf Einhaltung der Erfordernisse verzichtet**
- **Schriftgröße, Zeilenabstand dürfen nicht überfordern**
- **Umfang darf zumutbares Maß nicht überschreiten**
- **Klar formuliert und für Durchschnittskunden verständlich**

3. andere Vertragspartei ist mit der Geltung der AGB einverstanden

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf **K**retzschmar
Holtener Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

ACHTUNG bei Verträgen mit Unternehmern i.S.v. § 14 BGB !!

Es gilt § 310 BGB, d.h. § 305 Abs. 2 und Abs. 3 BGB finden keine Anwendung.

Die vertragliche Einigung der Parteien muss sich jedoch auch hier auf die Einbeziehung der AGB erstrecken und Kenntnisnahme muss mgl. sein.

- **Ausdrücklich auch ohne Beifügung der AGB**
- **schlüssig wenn der Verwender erkennbar auf seine AGB verweist und der Vertragspartner nicht widerspricht**
→ **schlüssiger Widerspruch durch Bzgn. auf eigene AGB**

Widerstreitende AGB gelten insoweit sie übereinstimmen, i.Ü Dissens Vertrag wirksam wenn einverständlich mit Vertragsabwicklung begonnen wird

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtenauer Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

Grundsätzlich gilt:

- Vorrang der Individualabrede § 4 AGBG/ § 305 b BGB
- keine überraschende Klausel/ Unklarheitsregel
§§ 3,5 AGBG/ § 305c BGB
→ bei Überrumpelungs-/ Übertölpelungseffekt mit denen der andere Vertragsteil nicht zu rechnen braucht wegen Abweichung vom Leitbild des dispositiven Rechts oder Widerspruch zu bisherigen Vertragsverhandlungen
→ Verwender muss sich zweifelsfrei ausdrücken,

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtener Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

- § 307 Abs. 1 S 2 BGB Transparenzgebot
→ Durchschaubare Darstellung von Rechten und Pflichten des
Vertragspartners sonst unangemessene Benachteiligung

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtenauer Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

Rechtsfolgen Nichteinbeziehung und Unwirksamkeit von AGB

- Regelt in § 306 BGB

Folgen: → Vertrag im übrigen wirksam

→ an Stelle der unwirksamen Klausel tritt dispositive gesetzliche Regelung, bei Fehlen dispositiver Regelungen ergänzende Vertragsauslegung

→ keine geltungserhaltende Reduktion

(Rückführung einer Einzelklausel auf gerade noch zulässigen Inhalt)

→ Gesamtnichtigkeit des Vertrages nur ausnahmsweise bei Unzumutbarkeit

MERKE: salvatorische Klausel unwirksam 306 Abs. 2 und Umgehung § 306 a, Verstoß gg. Transparenzgebot 307 I S2 BGB

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtenauer Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

Was kann in AGB geregelt werden ?

- Geltungsbereich
- Preise/ Preiszusammensetzung
(z.B. exkl. Transportkosten)
- Zahlungsbedingungen
- Berechtigung zur Aufrechnung
- Liefer-/ Leistungszeit
- Gewährleistung/ Haftung/ Haftungsausschluss

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf **K**retzschmar
Holtener Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

Inwieweit kann eine Haftung ausgeschlossen werden ?

- **kein Ausschluss von Haftung bei Verletzung Leben, Körper, Gesundheit bei jeder Form schuldhafter Verletzung nicht ausschließbar oder begrenztbar**
- **kein Abbedingen der Haftung wegen Produktschaden § 14 ProdukthaftungG**
- **444 BGB kein Abbedingen für Haftung aus übernommener Garantie**
- **§ 309 Nr. 7 b BGB kein Ausschluss der Haftung für sonstige Schäden aufgrund grob fahrlässiger Pflichtverletzung des Verwenders oder einer grobfahrlässigen oder vorsätzlichen Pflv eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen**
- **Haftungsbegrenzung auf einfache Fahrlässigkeit § 309 Nr. 7b BGB**
- **Klausel die Haftung des Verwenders bei Verstoß gegen wesentliche Pflichten (Kardinalspflichten) unwirksam, wenn auch nur auf einfache Fahrlässigkeit bezogen**

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtenauer Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

Haftungsmilderung:

- Haftung für leichte Fahrlässigkeit

- Gesetzliche Ausschlussgründe
(Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten)
 - § 300 Abs.1 BGB Annahmeverzug Gläubiger
 - § 521 BGB Schenkerhaftung
 - § 599 BGB Verleiherhaftung
 - § 680 BGB Geschäftsführung bei Notfällen
 - § 708 BGB Gesellschafter im Innenverhältnis
(außer im Straßenverkehr)

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf **K**retzschmar
Holtener Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

Im Anwendungsbereich § 11 Nr. 7 u. 11 AGBG / § 309 Nr. 7 b, 444 BGB Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Zusicherung von Eigenschaften einer Kaufsache keinerlei Haftungsbegrenzungen oder – ausschüsse möglich.

- **Haftungsausschlüsse für nicht vorhersehbare Schäden bei vermögensrechtlichen Geschäften**
- **grds. Haftungsbegrenzungen immer mgl., wenn Gesetz sogar Ausschluss zulässt im Rahmen 134, 138, 242, 826 BGB**

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtener Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

Summenmäßige Haftungsbegrenzung

→ zulässig, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zum vertragstypischen Schadensrisiko stehen (BGH NJW 93, 335) auf 15 faches des Preises

z.B. Hinweis auf Abschluss einer Versicherung und Angebot einer solchen zu angemessenen Bedingungen

Nicht zulässig:

→ wertmäßig unbegrenzte Sicherheitstransporte bei Höchstbetragshaftung 50.000 €

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtener Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

Möglichkeit der Haftungsbegrenzung auf Leistungen der
Betriebshaftpflichtversicherung, wenn :

- Deckungssumme das vertragstypische Schadensrisiko abdeckt
- Soweit Versicherung leistungsfrei ist (Selbstbehalt, Serienschaden, Risikoausschlüsse u.s.w.), muss Verwender mit eigenen Ersatzleistungen eintreten
- Regelung muss den Transparenzanforderungen genügen s.o.

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtener Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

ACHTUNG bei Verträgen mit Unternehmern i.S.v. § 14 BGB !!

gem. § 310 BGB §§ 305 – 309 BGB nur eingeschränkt
anwendbar

- §§ 305 Abs. 2, 3, 308, 309 BGB nicht anwendbar
- Inhaltskontrolle nur nach 307 BGB
 - rechtsgeschäftliche Einbeziehung AGB in den Vertrag trotzdem erforderlich
 - Beifügung nicht nötig aber Mgl. Der Kenntnisnahme muss eröffnet werden
- sich widersprechende AGB werden durch dispositives Recht ersetzt

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtenauer Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

- Änderungsklauseln während Vertragslaufzeit bei Dauerschuldverhältnissen mgl. 308 Nr. 5 BGB
→ wenn Mitteilung an andere Vertragspartei, dass die Mgl. besteht innerhalb einer Frist zu widersprechen inkl. Belehrung über Folgen unterlassener Belehrung
- § 305 b keine einfachen Schriftformklauseln insofern Nebenabreden und Vertragsänderungen Schriftform fordern = Verstoß gegen Vorrang der Individualvereinbarung

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtenauer Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

- Grundgedanke 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB wenn durch unangemessen lange An- und Ablehnungsfrist die Dispositionsfreiheit des Vertragspartners übermäßig eingeschränkt wird
- § 307 Abs. 1 BGB richterliche Inhaltskontrolle
- Schweigen auf „freibleibendes unverbindliches“ Angebot ist Annahme
- Wertung § 309 Nr. 3 über § 307 anwendbar bei Aufrechnungsverbot
- Formularmäßige Abbedingung von Zurückbehaltungsrechten zulässig
- bei Haftungsfreizeichnung § 307 Abs. 2 Nr., 1 BGB keine unangemessene Benachteiligung des Vertragspartners durch Abweichen von wesentl. Grundgedanken gesetzlicher Regelung
→ z.B.: Fixgeschäft 286 II S 4 BGB, 376 HGB gesamtes Geschäft steht und fällt mit rechtzeitiger Lieferung § 307 Abs. 2 Nr.1 BGB rechtzeitige Lieferung als wesentl. Pflicht aber Begrenzung der Haftung auf vertragstypische und vorhersehbare Schäden

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtener Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

- § 307 II Nr. 2 BGB kein Ausschluss der Haftung für vertragstypische vorhersehbare Schäden, aber Begrenzung auf Haftung für vertragstypische vorhersehbare Schäden mgl.
- § 377 HGB Rügeobliegenheit nicht ausschließbar
- Gerichtsstandsvereinbarungen unter Kaufleuten 1 ff. HGB gem. § 38 I ZPO zulässig
- Festlegung Erfüllungsort § 29 ZPO
- summenmäßige Begrenzung der Haftung, wenn dem Kunden ein Hinweis auf die Versicherungsmöglichkeit gegeben wurde BGH 12.5.1980 BGHZ 77, 126
- § 478 BGB Rückgriffsanspruch des Wiederverkäufers beachte Abs. 4 S1 aber S 2
- §§ 478, 479 BGB Lieferantenregress beachten

Rechtsanwalt & Journalist
Olaf Kretzschmar
Holtenauer Straße 62
24105 Kiel
Fon 0431-9901870 Fax 0431-9901872

- kein Ausschluss der Haftung für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung
- Haftungsbegrenzung auf vorhersehbare typischerweise typischerweise eintretende Schäden für Fälle grober Fahrlässigkeit wirksam
- Haftungsfreizeichnungs- und Begrenzungsklauseln
§ 309 Nr. 7a gilt über 307 BGB
- ProdukthaftG und § 444 BGB nicht ausschließbar
- Wertung des § 309 7 b kein Ausschluss der Haftung für grobes Verschulden des Verwenders, gesetzl. Vertreter oder leitender Erfüllungsgehilfen wegen § 307 BGB
- kein Haftungsausschluss bzgl. einfacher Fahrlässigkeit bei Kardinalpflichten (vertragl. Hauptleistungspflichten (z.B. Pflichten im Gegenseitigkeitsverhältnis)